

A m t s - B l a t t .

N^o 15.

Marienwerder, den 12ten April

1839.

P u b l i k a n d a .

I. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil-Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil-Markstücke, oder Zweithalerstücke oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Fl. Fuße ausgeprägt, dergestalt daß $6\frac{2}{3}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preussische Pfunde) wiegen, und $259\frac{2}{3}$ Grän feinen Silbers oder $\frac{1}{7}$ tel ihres Gewichts an feinem Silber und $\frac{1}{7}$ tel an Kupfer enthalten d. i. $14\frac{2}{3}$ tel. löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zwei Thalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten sein.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerstücken, im Feingehalt Drei Tausendtheile oder $\frac{1}{3000}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tausendtheile oder $\frac{1}{300}$ pCt. nicht überschreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen und das Münzzeichen A. auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umschrift: Zwei Thaler, $3\frac{1}{2}$ Gulden, VII. eine feine Mark, Vereins-Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwischenverzierungen getrennten vertieften Inschrift Gott mit uns, versehen.

Berlin, den 21. März 1839.

gez. Graf v. Lottum.

Graf v. Alvensleben.

II. In Gemäßheit des §. 6. des Münz-Gesetzes vom 30sten September 1821 sollen die alten Einsünftel und Einsünfzehntel Thalerstücke, so wie die ungeränderten Eusechstel und Einzwölftel Thalerstücke ohne Herabsetzung ihres Wertes, und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt, und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten April 1839.

Nachdem das Einschmelzen der vorherzeichneten $\frac{1}{2}$ tel und $\frac{1}{3}$ tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geschehen wird, soll nunmehr fern, und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeränderter $\frac{1}{2}$ tel Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese unveränderten $\frac{1}{2}$ tel Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königl. Kassen successive von den $\frac{1}{3}$ thalersstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Depufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Bezüge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Circulation befinden gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeränderten $\frac{1}{2}$ tel Thalerstücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem sie bei allen Königl. Kassen wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs- Haupt- Kassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten.

Berlin, den 21sten März 1839.

gez. Graf v. Hottum.

Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den verbotwidrigen Verkauf von Geheimmitteln überhaupt, und den Morrißon'schen Pillen insbesondere, betreffend.

III. Den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, ist der Verkauf der sogenannten Geheimmittel den Apothekern nach Inhalt des Medicinal-Edictes vom 27sten September 1825 unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Thalern, allen Nicht-Apothekern aber nach Inhalt des §. 693. Zbl. 2. Tit. 20. des Allg. Landr. bei Verlust der debilitirten Waare und einer Geldbuße von 20 — 100 Thaler untersagt.

Obgleich wir die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirktes, durch die Amtsblatts-Publikanda vom 19ten Juni 1815 und 11ten September 1833 wiederholt auf obige gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht haben, so ist dennoch zu unserer Kenntniß gelangt, daß sowohl von einigen Kaufleuten als auch von Privat-Personen ein verbotwidriger Verkehr mit den Morrißon'schen

son'schen Pillen — einem wahrscheintlich aus den scharffsten abführenden Stoffen bestehenden Geheimmittel — betrieben wird.

Indem wir deshalb hiermit Jedermann vor den leicht gefährlichen Folgen eines nicht sachverständig geleiteten Gebrauchs dieser Pillen warnen, fordern wir die Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirktes, die Herren Kreis-Physiker und sämmtliche Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirktes auf: den Verkäufern gedachter Pillen sorgfältig nachzuforschen, und dieselben unter eventueller Beschlagnahme der Vorräthe des Geheimmittels durch die Orts-Polizei-Behörde, zur Befragung anzuzeigen.

Marienwerder, den 3ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Die Seite 84. des Amtsblattes pro 1834 abgedruckte Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, und alle Polizei- und Orts-Behörden werden angewiesen, für die Befolgung derselben, so weit dies nicht bereits geschehen sein sollte, unverzüglich Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

V. Die zu Thorn vor dem Kulmer Thore belegenen, dem Mühlenbesitzer Dremiß zugehörigen Mühlen und zwar

die Wassermühle genannt Grümühle,

die Rossmühle,

welche nach §. 15. des Wahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Thorn vom 18ten Januar 1837 sub a. und b. bisher unter allgemeiner Kontrolle standen, kommen vom 1sten Mai d. J. ab mit höherer Genehmigung unter specieller Kontrolle, weshalb von diesem Zeitpunkte ab das auf jenen Mühlen zu bereitende Gemahl nach den in dem gedachten Regulative enthaltenen Vorschriften für die unter specieller Kontrolle stehenden Mühlen mit der Maafgabe behandelt wird, daß das zu den Dremiß'schen Mühlen gehende Landgemahl ohne Unterschied bei der Kontrolle am Kulmer Thore angemeldet werden muß, welche die Wahlfreischeine ohne Pfand-Deposition erteilt.

Danzig, den 3ten April 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-
Director.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der unten näher signalisirte Gefreite Carl Ludwig Schwann des 18ten Infanterie-Regiments, aus Waplik Kreis Stuhm gebürtig, ist am 7ten März c. aus dem Marschquartier Elbersfeldt entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gend'armen unseres Departements werden angewiesen, auf den Deserteur zu vigiliren, denselben im Beiretungsfalle zu arretiren und an das Regiments-Kommando in Düsseldorf per Transport abzuschicken.

S i g n a l e m e n t :

Gesicht — rund, Stirn — niedrig, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Haar — blond, Bart — keinen, Statur — unterseht, Haltung — gerade, Gang — gewöhnlich, besonders Kennzeichen — unbemerkliche Pockennarben im Gesicht.

B e k l e i d u n g :

Eine Jacke, ein Paar Luchhosen, einen Mantel, eine Halsbinde, eine Feldmütze, zwei Stück Hemden und ein Paar Stiefeln.

Marienwerder, den 3. April 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VII. Von dem unterzeichneten Königl. Inquisitoriate wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tagelöhner Landwehrmann Johann Gottlieb Neumann aus Briesenitz bei Jastrow wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle nach bereits erfolgter Bestrafung wegen eines gewaltsamen Diebstahles aus dem Soldatenstande ausgestoßen worden ist.

Jastrow, am 15. März 1839.

Königliches Inquisitoriat.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

VIII. Die, durch das Absterben des verstorbenen Steuer-Auffsehers Mener erledigte berittene Steuer-Auffseher-Stelle in Marienwerder ist dem bisherigen Steuer-Auffseher Regelman in Danzig verliehen.